

Information zur Änderung des Pflegeversicherungsbeitragssatzes zum 01.07.2023

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (PUEG) unter anderem eine Änderung des Pflegeversicherungsbeitragssatzes beschlossen. Zum 01.07.2023 hat sich der Pflegeversicherungsbeitragssatz von 3,05% auf 3,4% erhöht. Der Beitragszuschlag für Kinderlose hat sich von 0,35% auf 0,6% und so auf einen Pflegeversicherungsbeitragssatz von 4,0% erhöht.

Mit dem PUEG wurde ferner der Umsetzung des Beschlusses des BVerfG vom 07.04.2022 zur gebotenen Berücksichtigung des wirtschaftlichen Erziehungsaufwandes Rechnung getragen. Für Eltern reduziert sich ab dem 01.07.2023 der Beitrag zur Pflegeversicherung ab dem 2. bis zum 5. Kind um jeweils einen Abschlag von 0,25%. Diese Beitragsreduzierung wird bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet oder vollendet hätte.

Laut Gesetzeswortlaut soll ein digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entwickelt werden. Da bereits abzusehen ist, dass ein solches digitales Verfahren frühestens im Frühjahr 2025 zur Verfügung stehen wird, hat der Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis 30.06.2025 eingeräumt. Solange das digitale Verfahren nicht eingeführt ist, müssen die beitragsabführenden Stellen den Abschlag für ein 2. bis 5. Kind nur berücksichtigen, wenn der Beschäftigte Angaben und Unterlagen zur Ermittlung und Berechnung eines solchen Beitragsabschlages vorlegt. Erfolgt dieses nicht, wird der Beitragsabschlag zunächst noch nicht berücksichtigt. Die gegebenenfalls durch eine Nichtberücksichtigung der Beitragsabschläge zu viel gezahlten Beiträge, sind rückwirkend zu erstatten.

Wer möchte, dass der Beitragsabschlag für ein 2. bis 5. Kind unter 25 Jahre bereits vor Einführung des digitalen Verfahrens berücksichtigt wird, ist verpflichtet, in geeigneter Form gegenüber der beitragsabführenden Stelle Nachweise zur Ermittlung und Berechnung des Beitragsabschlages vorzulegen. Für den Beitragsabschlag werden Kinder bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden oder vollendet hätten (unabhängig davon, ob es noch kindergeldrechtlich berücksichtigt wird). Auch vor dem 25. Lebensjahr verstorbene Kinder zählen mit.

Besonderheiten für die Elterneigenschaft:

- Leibliche Kinder: die Elterneigenschaft endet gegebenenfalls zum Zeitpunkt eines Adoptionsbeschlusses an den/die Annehmenden oder bei als Väter geltende Personen (rechtliche Vaterschaft) mit Anerkennung der Vaterschaft durch den leiblichen Vater
- Stiefkinder: Berücksichtigungsfähig, wenn bei oder nach der Eheschließung mit dem Elternteil des Kindes, das Kind vor Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze für die Familienversicherung dem Haushalt des Beschäftigten zuzuordnen war.
- Adoptivkinder: Berücksichtigungsfähig, wenn zum Zeitpunkt der Adoption, das Kind die vorgesehene Altersgrenze für die Familienversicherung noch nicht erreicht hatte
- Pflegekinder: Berücksichtigungsfähig, wenn das Pflegekind voll in den Haushalt aufgenommen und das Pflegekindschaftsverhältnis auf Dauer angelegt ist; die Elterneigenschaft fällt gegebenenfalls infolge eines Abbruchs bzw. einer Auflösung des Pflegeverhältnisses wieder weg

Bei Fragen zu den Altersgrenzen für die Familienversicherung sprechen Sie bitte mit Ihrer Krankenkasse.